



## Reglement über Prüfungen und Promotionen der Höheren Fachschule HF der STFW

Hofmann Harald

Bewilligt: Stiftungsrat vom 24. Mai 2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bildungsgrundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Studium</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Promotionsbedingungen</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Vordiplomprüfung</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Diplomprüfung</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Prüfungskommission</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

## 1 Bildungsgrundlagen

- Art. 1 Die Schweizerische Technische Fachschule Winterthur (STFW) führt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005 die Lehrgänge und Diplomprüfungen für dipl. Technikerinnen HF / dipl. Techniker HF durch.

## 2 Aufnahmebedingungen

- Art. 2 Für die Aufnahme in die Höhere Fachschule gelten folgende Bestimmungen:
1. Interessenten 1) mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem einschlägigen Fachgebiet werden prüfungsfrei aufgenommen.
  2. Interessenten mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis -gemäss einem Ausbildungsreglement einer mindestens 3-jährigen nicht-technischen Berufslehre, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen und müssen mindestens eine zweijährige Berufspraxis nachweisen können.
  3. Wer ein Berufsmaturitätszeugnis nachweisen kann, wird prüfungsfrei aufgenommen.
  4. Interessenten mit einem Maturitätszeugnis oder einem Abschluss in einem pädagogischen Beruf können aufgenommen werden, wenn sie mindestens eine einjährige Berufspraxis in einem kursverwandten Fachgebiet nachweisen können. Sie haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen.
  5. In allen Fällen, die nicht unter Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind, entscheidet der Leiter der Höheren Fachschule der STFW, welche Aufnahmebedingungen zu erfüllen sind.

## Art. 3 Übertritte aus anderen Schulen

1. Nach Kursbeginn sind Übertritte aus anderen Schulen nur möglich, wenn freie Studienplätze verfügbar sind und die Interessenten einen gleichwertigen Ausbildungsstand nachweisen können.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Leiter der Höheren Fachschule der STFW.
3. Die Vordiplomprüfung muss in jedem Fall an der STFW absolviert werden.

## 3 Studium

- Art. 4 Der Lehrgang zum dipl. Techniker HF umfasst insgesamt sechs Semester im berufs begleitenden Studium.

## Art. 5 Absenzen

1. Als Absenzen gelten Abwesenheiten beim Präsenzlektionen sowie nicht eingehaltene Termine bei Lernaufgaben, wenn diese Präsenzlektionen ersetzen.
2. Pro Semester dürfen, entschuldigt und unentschuldigt, höchstens 20 % der Lektionen versäumt werden. Die Semesterprüfungen sind in jedem Fach, auf jeden Fall abzulegen. Zu einer Nachprüfung sind ausschliesslich Studierende zugelassen, welche für den ordentlichen Zeitpunkt der Semesterprüfung eine vom Leiter HF bewilligte Absenz vorweisen können.
3. Absenzen gelten nur beim schriftlichen Nachweis wichtiger Gründe (Unfall, Krankheit, Militär, Zivildienst) als entschuldigt.

---

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

4. Der Leiter der Höheren Fachschule der STFW entscheidet über die schriftlich an ihn zu richtenden Gesuche.

Art. 6 Dispensation

1. Für Studierende mit Vorkenntnissen sind Dispensationen vom Unterricht möglich, die Semesterprüfungen müssen jedoch absolviert werden.
2. Über schriftliche Dispensationsgesuche entscheidet der Leiter der Höheren Fachschule der STFW unter Berücksichtigung der Belege, die den entsprechenden Ausbildungsstand nachweisen, und in Rücksprache mit den entsprechenden Lehrkräften.

- Art. 7 Für die Bezahlung der Studiengelder und Gebühren gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB" der STFW.

#### 4 Promotionsbedingungen

- Art. 8 Den Studierenden wird für jedes Semester ein Zeugnis ausgestellt.

- Art. 9 Im Zeugnis werden die Leistungen mit ganzen oder halben Noten zwischen 6 und 1 bewertet. Diese Noten haben folgende Bedeutung:

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach

- Art. 10 Bei Fächern, in welchen keine Note erteilt wird (Fächer ohne Note), steht der Vermerk "Besucht" oder "Beteiligung ungenügend".

- Art. 11 Aufgrund des Zeugnisses entscheidet der Leiter der Höheren Fachschule der STFW über die Promotion in den folgenden Studienteil.

- Art. 12 Die Promotion kann definitiv oder provisorisch erfolgen. Bei ungenügender Leistung unterbleibt eine Promotion.

- Art. 13 Die definitive Promotion erfolgt, wenn

1. der Unterricht des betreffenden Studienteils gemäss Art. 5 vorschriftsgemäss besucht worden ist und keinen Vermerk "Beteiligung ungenügend" aufweist.
2. im Zeugnis des betreffenden Semesters das arithmetische Mittel mindestens 4,0 beträgt und
3. das Zeugnis des betreffenden Semesters entweder höchstens zweimal die Note 3,5 oder höchstens einmal die Note 3,0 und keine tieferen Noten als 3,0 enthält.

- Art. 14 Die provisorische Promotion erfolgt, wenn

1. der Unterricht des betreffenden Studienteils gemäss Art. 5 vorschriftsgemäss besucht worden ist und keinen Vermerk "Beteiligung ungenügend" aufweist.
2. im Zeugnis des betreffenden Semesters das arithmetische Mittel mindestens 4,0 beträgt und
3. das Zeugnis des betreffenden Semesters keine tieferen Noten als 3,0 enthält.

- Art. 15 Nicht promoviert wird, wer im Zeugnis einen Notendurchschnitt unter 4,0 hat oder den Unterricht gemäss Art. 5 nicht vorschriftsgemäss besucht worden hat.

- Art. 16 Erfolgt eine provisorische Promotion, so wird der Studierende in das nächste Semester aufgenommen, kann aber in das darauffolgende Semester nicht mehr provisorisch promoviert werden.

Art. 17 Erfolgt eine Nicht-Promotion, so kann das betreffende Semester nur einmal wiederholt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass freie Studienplätze verfügbar sind.

## 5 Vordiplomprüfung

Art. 18 Zur Vordiplomprüfung wird zugelassen, wer die Promotionsbedingungen gemäss Art. 8 bis 17 im 2. Semester erfüllt.

Art. 19 Umfang der Vordiplomprüfung

1. Die Vordiplomprüfung umfasst die für die ersten drei Semester festgelegten Lernziele.
2. Der Leiter der Höheren Fachschule der STFW legt die in der Vordiplomprüfung geprüften Stoffgebiete, die daraus resultierenden schriftlichen Teilprüfungen und deren Gewichtung für die Berechnung des arithmetischen Mittels der Teilprüfungen fest.

Art. 20 Die einzelnen Teilprüfungen werden mit ganzen und halben Noten zwischen 1 und 6 mit der Bedeutung gemäss Art. 9 bewertet.

Art. 21 Die thematischen Schwerpunkte sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten 2 Monate vor den Prüfungen in Form eines Merkblattes bekannt gegeben.

Art. 22 Die Vordiplomprüfung gilt als bestanden, wenn

1. die Promotion ins 4. Semester erfolgt ist
2. das arithmetische Mittel der Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt und
3. entweder höchstens zweimal die Note 3,5 oder höchstens einmal die Note 3,0 und keine tieferen Noten als 3,0 auftreten.

Art. 23 Die Ergebnisse der Vordiplomprüfung werden in das Diplomzeugnis eingetragen.

Art. 24 Wiederholung der Vordiplomprüfung

1. Die Vordiplomprüfung kann max. zweimal wiederholt werden.
2. Eine Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung des negativen Prüfungsergebnisses erfolgen.
3. Bei der Wiederholung der Vordiplomprüfung müssen alle Teilprüfungen mit einer Note unter 5,0 wiederholt werden.

Art. 25 Verstoss gegen die Prüfungsrichtlinien

1. Verwendet eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst gegen die Prüfungsrichtlinien, so wird für die betreffende Person die Prüfung unterbrochen.
2. Der Leiter der Höheren Fachschule der STFW untersucht den Vorfall unverzüglich.
3. Erweist sich die Anzeige als begründet, so gilt die Vordiplomprüfung als nicht bestanden.

## 6 Diplomprüfung

Art. 26 Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Vordiplomprüfung bestanden hat und
2. im Zeugnis des fünften Semesters die Promotionsbedingungen gemäss Art. 8 bis 17 erfüllt.

Art. 27 Die Diplomprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil, einer Diplomarbeit und der Präsentation derselben.

Art. 28 Umfang der schriftlichen Diplomprüfung

1. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst alle während des Lehrganges behandelten Stoffgebiete.



2. Die Prüfungskommission legt die im schriftlichen Prüfungsteil geprüften Stoffgebiete, die daraus resultierenden schriftlichen Teilprüfungen und deren Gewichtung für die Berechnung des arithmetischen Mittels der Teilprüfungen fest.
- Art. 29 Die einzelnen Teilprüfungen werden mit ganzen und halben Noten zwischen 1 und 6 mit der Bedeutung gemäss Art. 9 bewertet.
- Art. 30 Die thematischen Schwerpunkte sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten 2 Monate vor den Prüfungen in Form eines Merkblattes bekannt gegeben.
- Art. 31 Der schriftliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn
1. Das 6. Semesterzeugnis mindestens die Kriterien des Art. 14 (provisorische Promotion) erfüllt.
  2. das arithmetische Mittel der Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt und
  3. entweder höchstens zweimal die Note 3,5 oder höchstens einmal die Note 3,0 und keine tieferen Noten als 3,0 auftreten.
- Art. 32 Umfang und Ziel der Diplomarbeit
1. Die Diplomarbeit soll die Umsetzung des Gelernten in die Praxis zeigen, sie wird als Projekt organisiert und durchgeführt.
  2. Die Diplomarbeit dauert mindestens 200 Stunden (ausserhalb der normalen Unterrichtszeit).
  3. Die Prüfungskommission ernennt die Experten.
  4. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht, Überwachung und Betreuung durch die Prüfungskommission und den Experten.
  5. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten sind berechtigt, während der Diplomarbeit jederzeit Einsicht in die Arbeit zu verlangen. Der Diplomand ist verpflichtet, die Experten regelmässig über den Stand der Arbeit zu informieren.
  6. Die wesentlichen Teile der Diplomarbeit müssen ohne fremde Hilfe durchgeführt werden. In Anspruch genommene Hilfe muss klar deklariert werden. Wird festgestellt, dass unzulässige Hilfe in Anspruch genommen wurde, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.
- Art. 33 Präsentation der Diplomarbeit
1. Die Präsentation erfolgt vor den betreuenden Experten oder einem Mitglied der Prüfungskommission.
  2. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, der Präsentation beizuwohnen. Über weitere Anwesenheitsberechtigungen entscheidet der Präsident der Prüfungskommission.
- Art. 34 Bewertung der Diplomarbeit
1. Die betreuenden Experten bewerten die Diplomarbeit durch ganze und halbe Noten zwischen 1 und 6 mit der Bedeutung gemäss Art. 9.
  2. Die betreuenden Experten oder ein Mitglied der Prüfungskommission bewerten je die Präsentation durch ganze und halbe Noten zwischen 1 und 6 mit der Bedeutung gemäss Art. 9.
  3. Die Gesamtnote für die Diplomarbeit errechnet sich:  
Diplomarbeit: 75 %  
Präsentation: 25 %
- Art. 35 Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- Art. 36 Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn der schriftliche Prüfungsteil und die Diplomarbeit bestanden sind.

**Art. 37 Diplomzeugnis**

1. Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in das Diplomzeugnis eingetragen.
2. Das Diplomzeugnis wird vom Leiter der Höheren Fachschule und vom Direktor der STFW unterzeichnet.
3. Das Diplomzeugnis berechtigt zum Tragen des Titels „Dipl. Techniker HF, Fachrichtung / Vertiefungsrichtung“.

**Art. 38 Wiederholung der Diplomprüfung**

1. Die Diplomprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden.
2. Eine Wiederholung muss innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung des negativen Prüfungsergebnisses erfolgen.
3. Der schriftliche Prüfungsteil muss nicht wiederholt werden, wenn er gesamthaft bestanden worden ist.
4. Bei der Wiederholung des schriftlichen Prüfungsteils müssen alle Teilprüfungen mit einer Note unter 5,0 wiederholt werden.
5. Die Diplomarbeit muss nicht wiederholt werden, wenn sie bestanden worden ist.

**Art. 39 Verstöße gegen die Prüfungsrichtlinien**

1. Verwendet ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder verstösst gegen die Prüfungsrichtlinien, so wird für die betreffende Person die Prüfung unterbrochen.
2. Die Prüfungskommission untersucht den Vorfall unverzüglich.
3. Erweist sich die Anzeige als begründet, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

**Art. 40 Urheberrechte**

1. Für Diplomarbeiten, die durch die STFW gestellt und finanziert werden, geht das Urheberrecht vollständig an die STFW über.
2. Für Diplomarbeiten, die nicht durch die STFW finanziert werden, hat die Schule das Recht, im Einvernehmen des Diplomanden, die Ergebnisse der Diplomarbeit für Unterrichtszwecke einzusetzen.

## 7 Organisation

**Art. 41 Der Leiter der Höheren Fachschule der STFW hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

1. Erlassen von Richtlinien für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen und Festlegen der zu prüfenden Stoffgebiete und der daraus resultierenden schriftlichen Teilprüfungen.
2. Entscheid über die Aufnahme von Teilnehmern.
3. Organisation des Schulbetriebes in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der STFW.
4. Entscheid über Promotion und Zulassung zur Vordiplom- und Diplomprüfung.
5. Entscheid über Gesuche um Dispensationen vom Unterricht.
6. Entscheid über Gesuche um entschuldigte Absenzen.
7. Ausstellung der Zeugnisse auf Ende jedes Studienteils.
8. Organisation und Durchführung der Vordiplom- und Diplomprüfungen.

## 8 Prüfungskommission

Art. 42 Für die Durchführung der Diplomprüfungen wählt die Schulleitung der STFW eine Prüfungskommission.

Art. 43 Sie besteht aus:

1. Leiter der Höheren Fachschule der STFW (Präsident)
2. aus einem Mitglied der Schulleitung der STFW
3. aus 2 bis 4 weiteren Mitgliedern (z.B. Lehrpersonal, Vertretungen aus der Industrie und Gewerbe).

Art. 44 Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erlassung von Richtlinien für die Durchführung der Diplomprüfungen.
2. Festlegung der zu prüfenden Stoffgebiete und Aufstellung der detaillierten Prüfungsprogramme.
3. Überwachung des Ablaufes der Diplomprüfungen.
4. Berechtigung zur Anwesenheit in den Prüfungsräumen an Diplomprüfungen.
5. Entscheid über die Erteilung der Diplome.

Art. 45 Rollen und Durchführung

1. Die Mitglieder der Prüfungskommission können gleichzeitig Prüfungsexperten sein.
2. Für die Durchführung der Prüfungen zieht die Prüfungskommission Lehrpersonal und/oder weitere Fachexperten zu.

## 9 Rechtsmittel

Art. 46 Einsprachen und Rekurse

1. Gegen Entscheide des Leiters Höhere Fachschule über Semesternoten, Abweisung, Promotionsentscheide etc. kann bei der Schulleitung der STFW Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide der Prüfungskommission über Diplomnoten, Abweisung etc. kann bei der Schulleitung der STFW Einsprache erhoben werden.
3. Die Einsprache hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten.
4. Gegen Einspracheentscheide kann bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden.
5. Der Rekurs muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Bei abgelehnten Einsprachen und Rekursen werden dem Rekurrierenden die Verfahrenskosten auferlegt.

Art. 47 Einsprachen und Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Art. 48 Gegen eine bestandene Vordiplom- oder Diplomprüfung kann nicht rekuriert werden.



## 10 Schlussbestimmungen

Art. 49 Dieses Reglement ersetzt das Promotionsreglement vom 1. Oktober 2015 und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Winterthur, 26. November 2018

Der Präsident des Stiftungsrats STFW



Stefan Fritschi

Der Direktor STFW



Olaf Pfeifer

